

## Vorschläge zur Verbesserung des arbeitsmarkt- politischen Instrumentariums in Salzburg bei Beschäftigungsschwierigkeiten in Salzburg

*Gemeinsam vereinbart am 3.3.2009 von Präsident KommR Julius Schmalz (WKS),  
Präsident Siegfried Pichler (AK und ÖGB - Landesgruppe Salzburg)  
und Präsident Mag. Rudolf Zrost (IV Salzburg)*

### **1. Behaltefrist bei Kurzarbeit, die im Jahr 2009 begonnen wird**

Bei Beschäftigungsschwierigkeiten sichert die Kurzarbeit, dass der Mitarbeiter auch nach Ende der Beschäftigungsschwierigkeiten mit seiner Arbeitsleistung und Qualifikation dem Unternehmen zur Verfügung steht. Kündigungen, aber auch Kündigungen mit Wiedereinstellungszusage, tragen dazu bei, dass der Mitarbeiter seine Bindung an das Unternehmen verliert. Eine Kurzarbeitsregelung ist deshalb der bessere Weg als eine „rollierende Arbeitslosigkeit“.

Die Sozialpartner weisen auf die neue Richtlinie „Kurzarbeit mit Qualifizierung“ hin und betonen, dass durch diese neue Möglichkeit die ausfallende Arbeitszeit für den Erwerb notwendiger Qualifikationen genutzt werden kann. Dies kann auch eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes bedeuten.

Die Einigung der Sozialpartner auf Bundesebene zum Thema Kurzarbeit und Behaltefrist wird begrüßt. Die Behaltefrist gilt nach der neuen Regelung nur mehr für die von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer im Betrieb bzw. im betroffenen Betriebsteil. Die Sozialpartner haben auch die Dauer der Behaltefrist vereinbart, die nunmehr in nachstehender Form in die Vereinbarungen der Kollektivvertragspartner in jedem Einzelfall aufgenommen werden soll. Die Behaltefrist nach Kurzarbeit beträgt:

- bei bis zu 2 Monaten Kurzarbeit - 1 Monat
- bei bis zu 4 Monaten Kurzarbeit - 2 Monate
- bei bis zu 12 Monaten Kurzarbeit - 3 Monate und
- über 12 Monate Kurzarbeit - 4 Monate.

In besonderen Fällen kann von der Vereinbarung einer Behaltefrist abgesehen oder auch eine weitergehende vereinbart werden. Die Sozialpartner werden in Salzburg jedenfalls bei Bedarf und auf den Einzelfall abgestimmt ihre Spielräume entsprechend nutzen.

Die neue Richtlinie ermöglicht es, über Antrag des Unternehmens im Falle der Nichterfüllbarkeit der Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes während und nach der Kurzarbeit eine Ausnahme zu ermöglichen. Über eine derartige Ausnahme entscheidet der Regionalbeirat der jeweils zuständigen regionalen AMS-Geschäftsstelle.

Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, ÖGB und Industriellenvereinigung, die die Mitglieder des Regionalbeirates nominieren, sichern für Kurzarbeitsfälle im Jahr 2009 den Unternehmen zu, dass ein Ausfall von Aufträgen, der zu einer entsprechenden Einschränkung der Produktion bzw. der Geschäftstätigkeit führt, jedenfalls eine Begründung ist, eine derartige Ausnahme zu genehmigen.

Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, ÖGB und Industriellenvereinigung fordern im Gegenzug die Unternehmungen mit Nachdruck auf, bei Auftragschwierigkeiten von Kurzarbeitsvereinbarungen Gebrauch zu machen und auf Kündigungen auf Zeit zu verzichten. Interessenvertretungen und Unternehmen müssen auch in schwierigen Zeiten ihrer gemeinsamen Verantwortung gerecht werden.

## **2. Einführung einer Teilzeit-Bildungskarenz**

Die derzeit gegebene Möglichkeit der Bildungskarenz, die zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Ausmaß von maximal einem Jahr abgeschlossen werden kann und während der die karenzierte Person ein Weiterbildungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengeldes enthält, setzt voraus, dass eine unselbstständige Weiterarbeit im Betrieb nur zulässig ist, wenn die Geringfügigkeitsgrenze (357,74 Euro) nicht überschritten wird. Zahlreiche Weiterbildungsmaßnahmen dauern jedoch bis zu einem halben Tag, sodass eine halbtägige Mitarbeit im Betrieb möglich wäre, was auch den etwa gegebenen geringeren

Auftragsständen entsprechen würde. Notwendig ist es deshalb, dass durch entsprechend bundesgesetzliche Regelungen eine Teilzeit-Bildungskarenz mit einem zumindest 50 %igen Anteil ermöglicht wird, wobei sicherzustellen ist, dass auch der Dienstnehmer in der Folge ein entsprechend anteiliges Weiterbildungsentgelt erhält. Dabei ist es auch unabdingbar, dass es sich bei den Qualifizierungsmaßnahmen um solche handelt, die eine profunde und qualitätsvolle Ausbildung garantieren.

Erfreulich ist, dass das Land Salzburg - ähnlich den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark - mit Anfang Februar in einer Aktion „Bildungskarenz plus“ zugesagt hat, den Unternehmern 50 % der bisher nicht geförderten Ausbildungskosten in der Höhe bis zu 3.000 Euro zu übernehmen. Entsprechend der Regelung in OÖ ist auch in Salzburg die Zahl der Teilnehmer auf die Hälfte der Belegschaft bzw. 30 Personen pro Unternehmen beschränkt. Das Land Salzburg wird nachdrücklich ersucht, diese Förderaktion aber so zu gestalten, dass sie sich generell auf alle im Bundesland Salzburg tätigen Arbeitnehmer bezieht.

### **3. Vereinfachtes Verfahren für Kurzarbeit bei Betrieben unter 20 Beschäftigten**

Die bei Kurzarbeit zur Gewährung von Kurzarbeit- und Qualifizierungskurzarbeitsbeihilfen abzuschließende Sozialpartnervereinbarung ist von den Kollektivvertragspartnern auf Bundesebene abzuschließen, was zu entsprechenden Verzögerungen und einem komplizierten Verfahren führt. Es soll zugelassen sein, dass eine Sozialpartnervereinbarung bei Betrieben bis zu 20 Beschäftigten auch auf Landesebene abgeschlossen werden kann.

### **4. Aufstockung des AMS-Personals**

Die Sozialpartner auf Landesebene erwarten sich, dass bei der geplanten und angekündigten Personalaufstockung von 200 MitarbeiterInnen in Österreich auch die AMS-Einrichtungen im Land Salzburg adäquat berücksichtigt werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass das arbeitsmarktpolitische Ziel der Nutzung von Beschäftigungsproblemen für eine Verbesserung der Qualifizierung einen entsprechenden höheren Beratungsaufwand und damit Personalaufwand verlangt.